

**Vipiteno (deutsch: Sterzing), Italienische Republik,
Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Stadtrecht seit dem 13. Jahrhundert.
Grafschaft Tirol / katholisch.
Heute Stadt in der Bezirksgemeinschaft Wipptal,
Autonome Provinz Bozen-Südtirol,
Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, Italienische Republik.

***Angeklagt vor dem Landgericht Sterzing:
Eine alte Frau und ein Bäckerjunge.
Die Verfahren endeten ohne Hinrichtung.***

- 1628 Christina Holzer / 80 Jahre alt /
genannt „Eggerin“.
Verdacht Hexerei.
Die alte Frau wurde durch den Bäckerjungen
Andreas Kolbinger angezeigt und im Juli 1628
in Haft genommen.
Aufgrund fehlender Erfahrungen in Verfahren wegen Hexerei
suchte das Landgericht Sterzing nach Konsultationspartnern.
Gleichzeitig wurde auch der Bäckerjunge in Haft genommen.
Das Landgericht Sterzing vernahm Christina Holzer sowie
den Bäckerjungen gütlich und unter der Folter.
Mit Schreiben vom 27. September 1628 kritisierte
die Tiroler Regierung die Verfahrensführung in Sterzing.
Kurz danach wurden Richter und Geschworene in Sterzing
zur Übernahme der Prozesskosten verpflichtet.
Christina Holzer war nach Schwören Urfehde aus der Haft
zu entlassen und die Kapuziner sollten sie im christlichen Glauben
unterweisen.
Das Gericht von Sterzing konnte die Übernahme der Prozesskosten
abwenden.
Die Regierung bewertete das Verhalten der alten Frau
nicht als Hexerei, sondern als abergläubische Handlungen.
Am 07. Dezember 1628 sandte die Regierung die Prozessakten
nach Sterzing zurück und sah den Fall für beendet an.
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 110, 112, 243f.)
- Haft, Folter,
Haftentlassung,
Unterweisung durch
Kapuziner
- 1628 Andreas Kolbinger / ein Bäckerjunge.
Der Bäckerjunge bezichtigte Christina Holzer der Hexerei.
Selbst in Haft genommen verwickelte er sich in Widersprüche
und wurde gütlich sowie unter der Folter vernommen.
Mit Schreiben vom 27. September 1628 kritisierte
die Tiroler Regierung die Verfahrensführung in Sterzing.
Andreas Kolbinger sollte Christina Holzer öffentlich Abbitte
leisten.
Er war zu ermahnen und dann aus der Haft zu entlassen.
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 110, 112, 243f.)
- Haft, Folter,
Abbitte, Ermahnung
Haftentlassung

-1680 Im Rahmen der Fahndung durch Tiroler Gerichte nach
bis einem Jungen und seiner Mutter wurde auch das
1684 Landgericht Sterzing einbezogen.
Die Fahndung lief zu Klara Sax und ihrem
Sohn Johannes.
Klara Sax und der Sohn lebten vom Betteln.
Beide standen im Ruf der Hexerei.
Fahndungserfolge des Landgerichtes Sterzing sind
nicht überliefert.
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 277)

Quelle:

-Rabanser, Hansjörg:
Hexenwahn, Schicksale und Hintergründe
Die Tiroler Hexenprozesse
Innsbruck-Wien 2006

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com